

Nr. 67. Verordnung,

die Enteignung von Grundeigenthum für Erweiterungen und Ergänzungen
auf der Station Klingenthal der Linie Zwota-Klingenthal
betreffend;

vom 21. Juli 1892.

Da sich im Interesse der Sicherheit und Ordnung des Bahnbetriebes auf der Station Klingenthal der Linie Zwota-Klingenthal mehrere Erweiterungen und Ergänzungen notwendig machen, so wird mit Allerhöchster Genehmigung von dem Ministerium des Innern auf Grund von § 2 des Gesetzes, die Expropriation von Grundeigenthum für Erweiterung bestehender Eisenbahnen betreffend, vom 21. Juli 1855 (G.- u. B.-Bl. S. 120) andurch verordnet, wie folgt:

§ 1. Die Bestimmungen im § 1 des nurgedachten Gesetzes vom 21. Juli 1855 sind nach Maßgabe des von dem Ministerium des Innern genehmigten Planes auf die fraglichen Erweiterungen und Ergänzungen der Station Klingenthal der Linie Zwota-Klingenthal in Anwendung zu bringen.

§ 2. Hinsichtlich des bei der Expropriation für diese Anlage zu beobachtenden Verfahrens und der diesfallsigen Instruktion der Behörde und der Taxatoren ist offenthalben den Bestimmungen nachzugehen, welche in der Vollziehungsverordnung zum Gesetze vom 3. Juli 1835 (G.- u. B.-Bl. S. 374), sowie in den zu deren Erläuterung ergangenen späteren Verordnungen enthalten sind.

§ 3. Von der in § 1 erwähnten Anlage wird die Flur
Klingenthal
betroffen.

Dresden, am 21. Juli 1892.

Ministerium des Innern.

v. Meßsch.

Schnauber.